

Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V.

Regelungen und Empfehlungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Pandemie



Mitglied im



**LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.**

Entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz unter Pandemiebedingungen – aktuell: Corona-Pandemie – werden durch den Vorstand des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V. nachfolgende Regelungen und Empfehlungen auf der Grundlage der Leitplanken des DOSB und der Hinweise des DKB und LSB erlassen.

1. Grundlage dieser Regelungen und Empfehlungen sind die derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben.
2. Durch die örtliche Verwaltung bestätigte Hygiene-Bestimmungen sind gem. dieser Vorgaben auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Bestimmungen des auszulegenden Corona-Hygieneplanes der Bahnanlage sind zwingend einzuhalten.
4. Durch den Betreiber ist entsprechend der Entscheidung der örtlichen Verwaltung die Anzahl der zulässigen Personen in der Anlage und die anzuwendende Zählweise bekanntzugeben. Folgende Fragen sind dabei zu klären:
 - Wie werden Genesene bzw. Geimpfte bei der Zählung betrachtet?
 - Wer zählt zu den aktiven Sportlern und wer gilt als Zuschauer? Sind nur die Aktiven auf der Bahn als aktive Sportler zu werten oder zählt die jeweilige Mannschaft zu den aktiven Sportlern?
 - Wie viele Betreuer werden in dieser Zählung wie berücksichtigt?
5. Durch den Betreiber sind für eine ordnungsgemäße Durchführung des Trainings-/Wettkampfbetriebes jeweils Verantwortliche vor Ort zu bestimmen bzw. zu beauftragen. Diese haben absolute Weisungsbefugnis in Bezug auf Zutritt zur und Aufenthalt auf der Anlage und die Einhaltung der jeweiligen Pandemie-Bestimmungen.
6. Durch den Bahnbetreiber (oder dessen Bevollmächtigten) ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Nutzer der Anlage über die zu ergreifenden und einzuhaltenden Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage rechtzeitig informiert werden.
7. Die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist ausschließlich unter Einhaltung der 3-G-Regel möglich.
 - 7.1. Zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes wird im Falle des Berechtigungsnachweises per Test empfohlen, möglichst PCR- oder PoC-Antigen-Test entsprechend den Vorgaben der gültigen Eindämmungsverordnung zu verwenden.
 - 7.2. Die Möglichkeit der Anwendung eines Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor dem Betreten der Anlage unter Kontrolle einer(s) Verantwortlichen (lt. derzeit gültiger Eindämmungsverordnung zugelassen) liegt in der Entscheidung der örtlichen Behörden, des Betreibers bzw. des jeweils Verantwortlichen. Sollte eine Abgabe dieses Tests nicht erwünscht sein, so ist für einen Wettkampf die Gastmannschaft vier Tage vor dem Wettkampf darüber zu informieren.
 - 7.3. Ein Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) ist ausschließlich vor Ort durchzuführen und durch die zu testende Person bereitzustellen. Eine Bereitstellung durch die Verantwortlichen vor Ort ist nicht vorgesehen.
 - 7.4. Sollte das Ergebnis eines solchen Testes positiv ausfallen ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu verfahren (Information der Gesundheitsbehörden etc.). Eine Fortsetzung des Sportbetriebes an diesem Tag wird nicht empfohlen, liegt aber in der Entscheidung der örtlichen Behörden, des Betreibers bzw. des jeweils Verantwortlichen vor Ort.
8. Für einen korrekten Anwesenheitsnachweis ist der Verantwortliche vor Ort verantwortlich. Folgende Angaben sind für eine mögliche Nachverfolgung zwingend anzugeben:
 - Name, Vorname
 - im Wettkampf: Klub
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - Aufenthaltsdatum

- Aufenthaltsdauer von – bis
- 3-G-Nachweis: vollständig geimpft/genesen (Nachweis durch entsprechende Dokumente, ggf. auch in digitaler Form) – getestet (mit Datum des Testnachweises). Bei Vor-Ort-Tests ist das Ergebnis dort zu dokumentieren. Sollte der 3-G-Nachweis nicht geführt werden, so ist der Zutritt zur Bahnanlage zu verweigern.

Dieser Anwesenheitsnachweis ist entsprechend der örtlichen Regelungen vorzuhalten und nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist revisionssicher und datenschutzkonform zu vernichten.

Alternativ kann auch ein digitaler Anwesenheitsnachweis per App (z. B. Luca-App) angewendet werden. Hier ist im Beisein des Verantwortlichen vor Ort der durch den Betreiber/Klub bereitzustellende QR-Code beim gestatteten Betreten der Bahnanlage zu scannen.


9. Die Regelungen des Punktes 8 gelten auch für zugelassene Zuschauer:innen zum Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb.
10. Wettkämpfe, die wegen nicht ordnungsgemäßem gültigem 3-G-Nachweis nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, werden zu Gunsten der Mannschaft entsprechend den Sportordnungen und saisonalen Disziplinbestimmungen gewertet, welche diese Nachweise vollständig für die gesamte Mannschaftsstärke beibringen konnte. Sollten beide Mannschaften dieses nicht erfüllen, so wird dieses Spiel mit 0:0 Punkten gewertet. Ein Nachspielen ist nicht möglich.
11. Regelungen für die Sektionen Bohle und Classic
 - 11.1. Zur Minimierung der Risiken im Spielbetrieb informiert der Betreiber rechtzeitig über das (ggf. Nicht-) Vorhandensein von min. zwei verschiedenen Kugelfarben in ausreichender Anzahl.
 - 11.2. Sollte auf der Bahnanlage nur eine Kugelfarbe oder nicht ausreichend unterschiedlich farbige Kugeln vorhanden sein, so ist es erlaubt, eigene zwingend andersfarbige Kugeln der eigenen Bahnanlage (ohne Kugelpass) als eigene Kugeln einzusetzen.
 - 11.3. Zur Minimierung des Desinfektionsaufwandes wechseln beim Bahnwechsel die jeweiligen Kugeln mit.
 - 11.4. Nach Abschluss der kompletten Spielserie sind die für die neue Spielserie aufliegenden Kugeln zu desinfizieren.
 - 11.5. Sollten die jeweiligen zum Spieler/zur Spielerin/zur Mannschaft gehörenden Kugeln während des Spiels nicht rechtzeitig in ausreichender Anzahl zurückgeführt werden können, so ist die entsprechende Spielzeit anzuhalten bzw. das Spiel zu unterbrechen, um die Kugeln zuzuführen. Normale Zeitabläufe der Kugelrückführung bleiben davon unberührt.


12. Die Corona-Leitplanken des DOSB und die Richtlinien des DKB sind auf der Kegelbahn auszulegen.

Der Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V. übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Regelungen entsprechend der örtlich geltenden Pandemie-Bestimmungen.

Der Vorstand des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V. behält sich das Recht vor, Änderungen/Anpassungen dieser Regelungen entsprechend der Pandemie-Entwicklung zeitnah zu Veröffentlichungen gesetzlicher Vorgaben vorzunehmen und eigene ergänzende Regelungen zu erlassen.

Magdeburg, 22.08.2021


Wolfram Beck
Präsident


Klaus Erich Ruppelt
Vizepräsident

**Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV).
Vom 16. Juni 2021.**

zuletzt geändert durch

**Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
Vom 20. August 2021**

§ 1

Allgemeine Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis

- (1) In allen Einrichtungen, Betrieben sowie bei Angeboten und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Es gelten strenge Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen sicherzustellen durch (allgemeine Hygieneregeln):
1. Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, soweit möglich und zumutbar; beim gemeinschaftlichen Gesang gilt dies unter der Maßgabe eines Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen,
 2. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen,
 3. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als elf Personen, insbesondere Warteschlangen,
 4. Information über gut sichtbare Aushänge und, soweit möglich, regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abstandsregelung und Personenbegrenzung nach Satz 2 Nrn. 1 und 3 sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Bei Nutzung geeigneter physischer Abtrennvorrichtungen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden. In Ladengeschäften nach § 10 Abs. 1 und Einkaufszentren nach § 10 Abs. 3 haben Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen zu erfolgen, die sicherstellen, dass sich nur höchstens ein Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche in den Räumlichkeiten aufhält. Der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person), hat ein Konzept, das die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt, zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und weitere Auflagen zu erteilen.

- (2) Eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (insbesondere selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, darf auch ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Soweit eine Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (insbesondere durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

- (3) Soweit in dieser Verordnung ein Anwesenheitsnachweis vorgeschrieben wird, haben die Verantwortlichen zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung, bei der die in Satz 1 genannten Kontaktdaten im Bedarfsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden kann, ist zulässig. Die Kunden, Gäste und Veranstaltungsteilnehmer haben die in Satz 1 genannten Kontaktdaten wahrheitsgemäß anzugeben. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Gesundheitsbehörde die erhobenen Daten auf Anforderung zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die der zuständigen Gesundheitsbehörde übermittelten Daten sind von dieser unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen bleibt grundsätzlich von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.6.2021 V1).

§ 2

Geimpfte, genesene und getestete Personen

- (1) Soweit in dieser Verordnung eine Testung vorgeschrieben wird, hat die testpflichtige Person dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person
 1. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die nicht älter als 48 Stunden ist, vorzulegen,
 2. eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen oder
 3. einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vorzunehmen.

Der Selbsttest nach Satz 1 Nr. 3 ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Bescheinigungen über einen Schnelltest nach Satz 1 Nr. 2 können im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erstellt werden. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor- Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

- (2) Von der Testpflicht ausgenommen sind
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
 2. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (geimpfte Personen); ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
 3. Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (genesene Personen); ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate

zurückliegen, sowie

4. Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.
- (3) Unbeschadet der Erleichterungen und Ausnahmen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) werden vollständig geimpfte Personen nach Absatz 2 Nr. 2 und genesene Personen nach Absatz 2 Nr. 3 für alle Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote nach dieser Verordnung nicht eingerechnet, soweit eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte flächenbezogene Zugangsbeschränkungen.

§ 3

Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen

- (1) Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich mit nicht mehr als zehn anderen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem ein physisch sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten. Für alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen wird die Durchführung im Freien empfohlen.
- (2) Bei Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 500, im Freien auf 1 000 begrenzt. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht als Teilnehmer. Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen. Teilnehmern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 4 gilt nicht, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen nicht überschreitet. Die Verantwortlichen der Veranstaltungen nach Satz 1 haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Teilnehmer der Veranstaltungen haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend.
- (3) Die Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 bis 7 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften. Die Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 sowie die Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 bis 8 gelten zudem nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.
- (4) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.
- (5) Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereemonien sowie Beisetzungen sind gestattet. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen.
- (6) Private Feiern, bei denen die Zahl der Teilnehmer 50 Personen überschreitet, sind nicht gestattet. Abweichend von Satz 1 sind private Feiern mit mehr als 50 Personen im Rahmen einer professionellen Organisation zulässig; dann gelten die Personenbegrenzung und Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Ausnahme der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 7 und der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Eine professionelle Organisation liegt vor, wenn der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung das Konzept nach § 1 Abs. 1 Satz 7 erstellt hat.
- (7) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sind,

sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde mindestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Bei Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern kann die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen.

- (8) Zusammenkünfte von Personen, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Infostände und Wahlkampfveranstaltungen, sind zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist.

...

§ 11

Sportstätten und Sportbetrieb

- (1) Der organisierte Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, unter folgenden Maßgaben durchgeführt werden:
1. die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1; die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
 2. die Trainer oder Verantwortlichen führen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3; dies gilt nicht für den Sportbetrieb von Berufssportlern, Kaderathleten, Schüler der Eliteschulen des Sports, der Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern sowie nach der einschlägigen Studienordnung notwendigen Veranstaltungen in Sportstudiengängen,
 3. die Trainer oder Verantwortlichen haben den Zutritt zum Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen sowie zu Wettkämpfen in geschlossenen Räumen und im Freien nur Personen zu gewähren, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind; dies gilt nicht für den in Nummer 2 Teilsatz 2 genannten Sportbetrieb,
 4. die Trainer oder andere Verantwortliche legen die Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder den Selbsttest bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vor; dies gilt nicht bei der Durchführung des Trainingsbetriebs im Freien.
- (2) Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades erfordert die Freigabe durch den Betreiber auf Grundlage eines Hygienekonzepts. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. In geschlossenen Räumen dürfen maximal 500 Personen und im Freien maximal 1 000 Personen zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. Für das gastronomische Angebot bei Wettkämpfen gilt § 9 entsprechend. Die Durchführung von Wettkämpfen erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.
- (3) Bei Sportveranstaltungen darf die Personenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 4 überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:
1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Sportstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte zugelassenen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern, der Zutritt gewährt werden darf,
 2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Sportstätte verwehrt,
 3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
 4. die Zuschauer haben auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasenschutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
 5. die Kontaktnachverfolgung ist über die Personalisierung von Tickets zu gewährleisten; sofern nummerierte Sitzplätze genutzt werden, ist zusätzlich die Sitzplatznummer zu erfassen.
- (4) Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen für den Publikumsverkehr unter den Maßgaben des Absatzes 1 geöffnet werden. Bei Frei- und Hallenbädern

erfolgt die Freigabe durch den Betreiber auf Grundlage eines Hygienekonzepts. Der Zutritt zu Freibädern darf ohne Testung gewährt werden.

- (5) Sportkurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga und andere Präventionskurse sowie ärztlich verordneter Rehabilitationssport dürfen durchgeführt werden, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, beim Paartanz zu einem anderen Paar, eingehalten wird.
- (6) Die Nutzungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht für den Schulsport; das Ministerium für Bildung kann hierzu ergänzende Regelungen treffen.

...